



Wahl der Rechtsform

Allgemeines

Die Entscheidung in welcher Form ein Unternehmen geführt wird, hat persönliche, finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen.

Das Handels- und Gesellschaftsrecht gibt den Unternehmern die zur Verfügung stehenden Unternehmensformen (Rechtsformen) gesetzlich vor. Es ist nicht möglich, eine neue Rechtsform zu erfinden und diese am Markt einzuführen. Die gesetzlich vorgegebenen Grundstrukturen können jedoch teilweise geändert und dadurch den individuellen Bedürfnissen angepasst werden.

Allgemein gilt: Die optimale Rechtsform gibt es nicht. Jede Form hat Vor- und Nachteile.

Bevor die Rechtsform festgelegt wird, sollten folgende **Fragen** geklärt werden:

- Muss eine Eintragung in das Handelsregister erfolgen?
- Soll vom Eintragsrecht in das Handelsregister Gebrauch gemacht werden?
- Wie viel Eigenkapital kann aufgebracht werden?
- Ist das Vorhaben risikoreich?
- Soll die Haftung beschränkt werden?
- Von wie viel Personen soll das Unternehmen gegründet werden?
- Wer soll das Unternehmen leiten?
- Soll das Unternehmen eine möglichst hohe Kreditwürdigkeit haben?
- Sollen möglichst wenig Formalitäten bei der Gründung entstehen?

Die „richtige“ Wahl der Rechtsform ist eine entscheidende Grundlage für den Bestand des Unternehmens. Aber: eine Unternehmensform, die sich am Anfang als optimal darstellt, kann sich im Lauf der Zeit wegen eintretender Veränderungen als nachteilig erweisen. Es ist deshalb empfehlenswert, in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, ob das „rechtliche Kleid“ des Unternehmens noch passt oder ob es nicht gewechselt werden sollte. In Betracht kommt insbesondere die Möglichkeit des Formwechsels, d. h. eine Änderung der Rechtsform unter Wahrung der Identität des Unternehmens. Im Hinblick auf die dann konkret einzuleitenden rechtlichen Schritte sowie die steuerlichen Auswirkungen ist es wichtig, sich begleitenden Rat einzuholen.

In der Tabelle am Ende dieses Infoblattes werden die für gewerblich tätige Unternehmen zur Verfügung stehenden Rechtsformen im Überblick dargestellt.

Kaufmann oder Kleingewerbetreibender?

Eine **Besonderheit** des deutschen Unternehmerrechts ist die Unterscheidung zwischen Kleingewerbe und kaufmännischem Betrieb. Diese spielt allerdings nur im Bereich der Personenunternehmen eine Rolle, nicht dagegen bei den juristischen Personen, wie GmbH oder AG.

Kaufmännische Personenunternehmen sind der Einzelkaufmann bzw. die Einzelkauffrau, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die beschränkt haftende Personengesellschaft (z. B. die GmbH & Co. KG). Kaufmännische Unternehmen müssen in das Handelsregister eingetragen werden. Auf ihre Geschäfte findet grundsätzlich das Handelsgesetzbuch (HGB) Anwendung.

Ein kleingewerbliches Unternehmen kann von einer Einzelperson (Kleingewerbetreibender) oder von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben werden. Diese **nicht kaufmännischen Unternehmen** können sich freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen und werden dann wie Kaufleute behandelt. Machen sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind sie für den Bereich ihrer Rechtsgeschäfte grundsätzlich dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), nicht aber dem HGB unterstellt.

Die Frage, ob ein Unternehmen als kaufmännisch zu qualifizieren ist, richtet sich danach, ob der Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung erfordert. **Maßgebliche Kriterien** hierfür sind:

- der Umsatz (Eine Umsatzgröße in Höhe von mehr als 400.000,00 € spricht in der Regel dafür, dass der kleingewerbliche Rahmen überschritten ist.),
- die Zahl der Beschäftigten,
- die Höhe des Betriebsvermögens,
- das Kreditvolumen,
- die Zahl der Standorte/Niederlassungen,
- die Teilnahme am Wechsel- und Scheckverkehr.

Bei der Eintragung ins Handelsregister sind besondere Formalien zu beachten: Die **Anmeldungen** sind stets in **notariell beglaubigter Form** vorzunehmen.

Frau Anke Fellingner-Hoffmann Tel.: 06431/210-120 steht Ihnen als Ansprechpartnerin der Industrie- und Handelskammer Limburg gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Rechtsform	Kapital/ Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung in das HR	Gesellschaftsvertrag/ Formvorschriften
Einzelunternehmen (Nichtkaufleute/ Kleingewerbetreibende)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	1	Unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers	Gewerbeanmeldung Gering	Nein	
Einzelkaufleute (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	1	Unbeschränkt mit Geschäfts- und Privatvermögen	Alleinentscheidung des Inhabers Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister Relativ gering	Ja	
GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Nichtkaufleute/ Kleingewerbetreibende)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden unbeschränkt Gesamtschuldnerische Haftung	Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist	Gewerbeanmeldung Gering	Nein	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
OHG Offene Handelsgesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 2	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden unbeschränkt Gesamtschuldnerische Haftung	Gemeinsame Geschäftsführung und Vertretung durch alle Gesellschafter, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
PartnG Partnerschaftsgesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 2, aber nur Freiberufler , keine Unternehmer	Gesellschaft und Gesellschafter (auch mit Privatvermögen) für Gesellschaftsschulden; Haftungsbeschränkung möglich Gesamtschuldnerische Haftung	Jedem Partner allein, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht anderes geregelt ist	Anmeldung zur Eintragung in das Partnerschaftsregist er Relativ gering	Nein, aber Partnerschafts register	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
KG Kommanditgesellschaft (Kaufmann)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben, jedoch Kommanditeinlagen für Kommanditisten (Höhe beliebig)	mind. 2	Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) unbeschränkt , Kommanditisten in Höhe der Einlage (Haftungsbeschränkung tritt in der Regel erst nach Eintragung im Handelsregister ein)	Weitgehend persönlich haftende Gesellschafter, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforderlich Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister Relativ gering	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen
GmbH & Co. KG (Kaufmann)	Mindeststammkapital für die Komplementär GmbH: 25.000€ Kommanditeinlagen für Kommanditisten (Höhe beliebig)	1 GmbH und mind. 1 natürliche Person	nur mit Gesellschaftsvermögen der Komplementär- GmbH (mittelbare Haftungsbeschränkung)	Weitgehend die Geschäftsführer der Komplementär- GmbH, in besonderen Fällen Beteiligung der Kommanditisten erforderlich Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister Hohe Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen

Rechtsform	Kapital/ Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung in das HR	Gesellschaftsvertrag/ Formvorschriften
GmbH Gesellschaft mit Beschränkter Haftung (Kaufmann)	Mindeststammkapital: 25 000 € Mindesteinzahlung bei Gründung: 12 500 € Sollte das Stammkapital 50 000 € überschreiten, so ist mindestens ein Viertel der Einlagen bei Gründung einzuzahlen. Besonderheit bei Gründung einer Ein-Mann-GmbH : Der Alleinründer hat in Höhe des nicht sofort geleisteten Teils einer Bareinlage eine Sicherheit zugunsten der künftigen GmbH zu bestellen.	mind. 1	nur mit Gesellschaftsvermögen (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein) ggf. persönliche Haftung des Geschäftsführers (bei Einzelvereinbarung)	Geschäftsführer Geschäftspolitik: Gesellschafterversammlung, sofern vorhanden Aufsichtsrat Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, ins- gesamt umfangreiche Formalitäten Hohe Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich Mindestinhalt gesetzlich geregelt Notarielle Beurkundung erforderlich
AG Aktiengesellschaft (Kaufmann)	Mindestgrundkapital: 50 000 €	mind. 1	nur mit Gesellschaftsvermögen (Haftungsbeschränkung tritt erst nach Eintragung in das Handelsregister ein) ggf. persönliche Haftung des Vorstandes (bei Einzelvereinbarung)	Vorstand Geschäftspolitik: Aufsichtsrat, Hauptversammlung, Bestellung von Prokuristen möglich	Gewerbeanmeldung und Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, ins- gesamt sehr umfangreiche Formalitäten Hohe Gründungskosten	Ja	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag zwingend erforderlich Mindestinhalt gesetzlich geregelt Notarielle Beurkundung erforderlich
Kleine AG Kleine Aktiengesellschaft (Kaufmann)	Mindestgrundkapital: 50 000 €	mind. 1	wie bei der AG	wie bei der AG	wie bei der AG	Ja	wie bei der AG
Typische stille Gesellschaft (reine Innengesellschaft)	kein Gesellschaftsvermögen, jedoch Einlage für stillen Gesellschafter	nur 2; Einzelperson oder Handelsgesellschaft en	der Inhaber des Handelsgeschäfts persönlich	nur Inhaber des Handelsgeschäfts bei typischer stiller Gesellschaft	Nein Gering	Nein	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen

Atypische stille Gesellschaft (<i>reine Innengesellschaft</i>)	Einlage für stillen Gesellschafter und Beteiligung am Gesellschaftsvermögen	nur 2; Einzelperson oder Handelsgesellschaften	der Inhaber des Handelsgeschäfts persönlich und das Gesamtvermögen der Gesellschaft	der Inhaber des Handelsgeschäfts, aber Beteiligung des stillen Gesellschafters an Geschäftsführung bei atypischer stiller Gesellschaft möglich	Nein Gering	Nein	Schriftlicher Gesellschaftsvertrag nicht zwingen erforderlich, aber zu empfehlen
Rechtsform	Kapital/ Mindesteinzahlung	Gründerzahl	Haftung I	Entscheidungsbefugnis/ Vertretung	Formalitäten/ Kosten	Eintragung in das HR	Gesellschaftsvertrag/ Formvorschriften
Genossenschaft (<i>Kaufmann</i>)	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 7	Vermögen der Genossenschaft	Vorstand Bestellung von Prokuristen möglich	Anmeldung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister	Nein, aber Genossenschaftsregister	Schriftlicher Gründungsvertrag (Statut) zwingend erforderlich
EWIV Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	kein festes Kapital/ keine Mindesteinlage vorgeschrieben	mind. 2; mind. 2 müssen ihren Hauptsitz in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten haben	Gesellschaft und Mitglieder für Gesellschaftsschulden, Mitglieder nur subsidiär Gesamtschuldnerische Haftung	Geschäftsführer	Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister	Ja	Schriftlicher Gründungsvertrag erforderlich, da beim Handelsregister zu hinterlegen